



Titel: **Medienkooperations- und -förderungs-
Transparenzgesetz (MedKF-TG),
Umsetzung der Meldepflicht durch das Amt der
Vorarlberger Landesregierung**

Betreffendes **Medienkooperations- und -förderungs-
Gesetz/Verordnung:** **Transparenzgesetz (MedKF-TG)**

Seit 1. Juli 2012 ist das Medienkooperations- und förderungsgesetz (MedKF-TG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Transparenz bei der Vergabe von "Werbeaufträgen" und "Förderungen öffentlicher Stellen an Medien".

Unter anderem ist dabei geregelt, dass Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, vierteljährlich

1. entgeltliche Werbeeinschaltungen in Medien und Kooperationen sowie
 2. Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums
- zu melden haben.

Das Land Vorarlberg hat deshalb jeweils am Ende eines Quartals innerhalb von zwei Wochen alle Werbeeinschaltungen sowie Medienförderungen gesammelt zu melden. Mit der Weitergabe der in den Abteilungen und Dienststellen gesammelten Daten wird für das Amt der Vorarlberger Landesregierung die Landespressestelle betraut.

Damit die Landespressestelle diese Aufgabe erfüllen kann, haben **alle Abteilungen und Dienststellen** des Amtes der Landesregierung **entsprechende Aufzeichnungen zu führen** und diese **rechtzeitig der Landespressestelle zu melden**. Wichtig: Laut Gesetz sind auch allfällige Leermeldungen zu erstatten.

Alle Abteilungen und Dienststellen sind deshalb angehalten

- entsprechend dem Erlass zur "Richtlinie für die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Vorarlberg - Organisationskonzept" alle entgeltlichen Werbeeinschaltungen in Medien und Kooperationen sowie Förderungen an

Medieninhaber eines periodischen Mediums **nur nach vorheriger Zustimmung** durch die Landespressestelle zu vergeben;

- sämtliche Ausgaben für Werbeeinschaltungen und Förderungen periodischer Medien festzuhalten. Eine **verpflichtend zu verwendende Vorlage** dazu (Excel-Datei "Quartalsmeldung zu Medientransparenzgesetz") liegt diesem Erlass bei;
- diese Liste nach Ende eines jeden Quartals binnen fünf Arbeitstagen an die Landespressestelle zu übermitteln.

In dieser Quartalsmeldung haben alle Abteilungen und Dienststellen detailliert aufzulisten:

- **Medienkooperationen und -schaltungen**

Name des periodischen Mediums, Thema des Inserates, Höhe des Entgeltes pro Inserat sowie die Summe der Medienkooperationen und -schaltungen für dieses Medium in diesem Quartal (jeweils netto ohne Umsatzsteuer, ohne Werbeabgabe, abzüglich Rabatt). Zu berücksichtigen sind:

- Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums.
- Alle Werbeaufträge (sämtliche Formen der Werbung, Sponsoring, Produktplatzierung in Radio, Fernsehen und audiovisuellen Abrufdiensten).
- Entgeltliche Veröffentlichungen in Zeitungen, Magazinen usw. inklusive Beilagen und Sondertitel sowie in periodischen elektronischen Medien (Radio, TV-Programme, Websites sowie elektronischen Newsletter).
- Auch Aufträge an ausländische Medien sind zu melden.
- Zu melden sind auch alle indirekt erteilten Aufträge an Medien (z.B. über Agentur o.ä. in Auftrag gegebene).
- Bei der Zuordnung zum Quartal ist der Erscheinungszeitraum entscheidend (nicht etwa das Rechnungsdatum). Bei Medienaufträgen, die sich über ein Quartal erstrecken, hat eine Aliquotierung auf das jeweilige Quartal zu erfolgen.
- Wichtig: Zu berücksichtigen sind auch "Tausch oder tauschähnliche Geschäfte" (hier gilt der gemeine Wert).
- Ausnahmen: Nicht zu melden sind Veröffentlichungen von Stellenangeboten oder Ausschreibungen und Kundmachungen auf Grundlage eines Gesetzes.

- **Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums**

Name des Förderungsempfängers (Medieninhaber), Medium, Thema, die einzelne Förderung sowie die Fördersumme pro Medium innerhalb eines Quartals (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Zusage der Förderung). Zu berücksichtigen sind Förderungen

- aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes
- nach dem Presseförderungsgesetz 2004
- nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 sowie
- die mit den in 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden.

Die **Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit** sowie die **termingerechte Übermittlung der Meldungen** liegt bei der einzelnen Abteilung bzw. Dienststelle.

Weitere Detail-Informationen dazu (etwa der genaue Gesetzestext usw.) sind unter <http://www.vorarlberg.at/transparenz> zu finden. Etwaige Fragen beantworten Ihnen gerne Mag. Peter Marte bzw. Mag. Peter Schmid von der Landespressestelle.

Anlagen:

- Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG)
- Richtlinie für die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Vorarlberg - Organisationskonzept vom 6. Juli 2010
- Richtlinien der Landesregierung vom 26. Juni 2012 über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden
- Vorlage (Excel) "Quartalsmeldung zum Medientransparenzgesetz"

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Günther Eberle